

Wolfram Noeske: Ein Votum des Denkmalrates

Der Denkmalrat beim Regierungspräsidium Tübingen hatte sich auf seiner diesjährigen Sitzung nur mit einem Objekt zu befassen. Allerdings war der Fall, der hier behandelt werden mußte, auch schwierig genug, galt es doch, eine ausgewogene Entscheidung herbeizuführen über den Fortbestand einer der bedeutendsten Kirchenbauten des späten 19. Jahrhunderts im Bezirk.

Die Pfarrkirche St. Maria in Staig (südlich von Ulm) ist 1869 von dem württembergischen Oberbaurat Georg von Morlok errichtet worden. Sie ist an die Stelle einer spätgotischen Kirche mit gleichem Patrozinium getreten, deren baufällig gewordenen Schiff den Anlaß zum Neubau gab. Von dieser früheren Kirche stammt der erhalten gebliebene Turm mit seinen beiden 1490 datierten Glocken. Es darf vermutet werden, daß Morlok diesen für seinen Kirchenbau zu niedrigen Turm gleichfalls hat erneuern wollen. Die Originalpläne, die hierüber Aufschluß geben könnten, haben sich bisher nicht auffinden lassen.

In seiner äußeren Erscheinung ist das Kirchengebäude ein unverputzter Backsteinbau mit vorzüglich gebranntem Ziegelmaterial und rot gefaßtem Fugenbild. Mit den sehr sparsam, aber äußerst wirkungsvoll angesetzten Ziegel-Zierbändern und den Ziegel-Verdachungen über den schmalen Lanzettfenstern mit nur weniger Naturstein-Akzentuierung gemahnt das Bauwerk an die eindrucksvollen Zeugnisse der niederdeutschen Backsteingotik. Es gehört zu den großen Verdiensten Morloks, dem unverputzten Backsteinbau monumentale Wirkungen abgewonnen zu haben. Seine Befähigung, dieses an sich spröde Material zu bildhaften Formen von höchster Eindringlichkeit steigern zu können, hat dem Baugeschehen des ausgehenden 19. Jahrhunderts im süddeutschen Raum maßgebliche Anregungen vermittelt. Für seine Leistungen an einer Reihe von Kirchenbauten, aber auch für seine Verdienste im Brücken- und Eisenbahnbau — hier ist vor allem das (inzwischen zerstörte) Bahnhofsgebäude in Stuttgart zu nennen, das „seinerzeit betreffs der Anlage sowie der künstlerischen Durchführung als Musterleistung für Deutschland dastand“ — wurde ihm neben vielen Ehrungen auch der persönliche Adel verliehen.

Der Innenraum der Kirche erhält durch eingezogene Wandpfeiler eine vielfältige, nischenartige Gliederung. Nischen wie Schiff werden je von einer spitzbogigen hölzernen Tonne mit kräftiger Stabgliederung überdeckt. Bemerkenswert ist, daß die gesamte ursprüngliche Ausstattung noch vorhanden ist. Damit ist die Kirche von Staig als ein außen wie innen originales Zeitdokument, ein heute selten gewordenen Phänomen, erhalten geblieben.

Am 30. März 1926 war die Kirche mit Turm in das Verzeichnis der Baudenkmale, heute Denkmalbuch genannt, eingetragen worden. Damit war der Weiterbestand des Bauwerks rechtlich und faktisch abgesichert — vorausgesetzt allerdings, daß auch eine spätere Generation dieser Eintragung eingedenk bleiben würde. Daß diese Voraussetzung nicht immer zutrifft, beweist der vorliegende Fall.

Die Gemeinde war ihrer Pfarrkirche überdrüssig geworden. In einem Protokoll vertrat sie 1963 die Auffassung, daß die Kirche nicht nur zu klein geworden sei und eine Erweiterung bei der unglücklichen Konstruktion unmöglich sei, sondern daß der finanzielle Aufwand für eine gründliche Renovation in keinem Verhältnis zum Erfolg stehen würde, da notwendig seien: die Erneuerung des Daches; die Abänderung der in das Dach ragenden Fenster, damit eine Dachrinne angebracht werden könne; der Einzug einer Decke statt der Spitzbogentonne; der Neubau eines Glockenturms; das Anbringen eines Außenputzes nach vorheriger Entfernung der äußeren Zierrate und Ornamentierungen; ein neuer Fußboden, neue Altäre, neue Fenster.

Es wurde darum der Beschluß gefaßt, eine neue Kirche an anderer Stelle zu errichten und danach die alte Kirche abzubauen. Es wurde ferner eine Gutachterkommission gegründet, zu der auch ein hier nicht zuständiger Denkmalpfleger hinzugezogen wurde; es wurde ein Wettbewerb veranstaltet; es wurde die neue Kirche gebaut und 1974 in Benutzung genommen — jedoch niemand war der Tatsache nachgegangen, daß die alte Kirche im Denkmalbuch eingetragen war und daß hieraus Folgerungen zu ziehen waren. Erst im Gefolge eines umfangreichen Schriftwechsels, in welchem das Landesdenkmalamt auf die Eintragung hingewiesen hatte, nachdem es auf die — von der Kommission empfohlene — bauliche Vernachlässigung der alten Kirche aufmerksam geworden war, wurde von der Gemeinde der Antrag auf Löschung der Kirche im Denkmalbuch gestellt.

Mit Verfügung vom 20. November 1975 hat das Regierungspräsidium Tübingen den Löschantrag abgelehnt mit der Begründung, daß die Pfarrkirche nach wie vor ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung sei und im übrigen die Kirchengemeinde nicht habe darauf vertrauen können, daß das Votum der von ihr 1963 bestellten Gutachterkommission von den zuständigen Genehmigungsbehörden gebilligt werde.

Dagegen erhob die Gemeinde fristgerecht Widerspruch. Über diesen Widerspruch hatte sich der Denkmalrat auf seiner Sitzung am 19. Mai 1976 zu äußern. Bei der zur Abstimmung gestellten Frage, ob der Widerspruch der

1 und 2 ST. MARIA.
Katholische Pfarrkirche in
Staig, Gemeinde Weinstetten,
Alb-Donau-Kreis.

Ansichten von Nordwesten
und Westen.



Kirchengemeinde zurückzuweisen sei, stimmte der Denkmalrat bei zwei Enthaltungen für die Zurückweisung.

Der hierauf der Kirchengemeinde zugeleitete Widerspruchsbeseid des Regierungspräsidiums Tübingen sagt u. a. folgendes aus: „Der Widerspruch ist zulässig, aber nicht begründet. Nach § 12 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz genießen Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung zusätzlichen Schutz durch Eintragung in das Denkmalsbuch. Eine Eintragung im Denkmalsbuch ist zu löschen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Pfarrkirche in Staig ist jedoch nach wie vor ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung. Für die Beurteilung dieser Frage ist allein das Gutachten der fachlich gebildeten Konservatoren des Landesdenkmalamtes maßgebend. Der vom Regierungspräsidium gem. § 4 DSchG eingeschaltete Denkmalrat beim Regierungspräsidium Tübingen hat im Rahmen einer Ortsbesichtigung die besondere Bedeutung der Pfarrkirche und damit die Auffassung des Landesdenkmalamtes bestätigt. Als frühes Beispiel der Neugotik ist die Kirche landesgeschichtlich ein bedeutsames Dokument. Sie besitzt für die Zeit ihres Entstehens exemplarischen Charakter und stellt sowohl in ihrem äußeren Erscheinungsbild als auch in der konsequenten Innenausstattung ein hervorragendes Zeugnis der künstlerischen Absichten des bekannten Baumeisters Georg von Morlok dar. Da die Pfarrkirche somit aus wissenschaftlichen und künstlerischen Gründen ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung ist, besteht die Eintragung im Denkmalsbuch zu Recht.

Da der Lösungsantrag zum Zwecke des Abbruchs der durch den Neubau des kirchlichen Gemeindezentrums für Gottesdienste entbehrlich gewordenen Pfarrkirche gestellt wurde, hat das Regierungspräsidium bei seiner Entscheidung auch Überlegungen zu der Folge angestellt, ob die Erhaltung des Kulturdenkmals der Eigentümerin zugemutet werden kann. Dabei ist das Regierungspräsidium zu dem Ergebnis gekommen, daß die Erhaltung des Kulturdenkmals zumindest in seiner derzeitigen Substanz für die Kath. Kirchengemeinde zumutbar ist. In einem, in einer vergleichbaren Angelegenheit gefällten Urteil vom 14. Okt. 1975 (Az.: I 865/74) hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg festgestellt, daß der in § 6 DSchG gebrauchte Begriff des Erhaltens nicht nur die Maßnahmen des Eigentümers umreißt, die erforderlich sind, um einen baupolizeilich sicheren und vor allem denkmalwürdigen Zustand des Schutzobjektes aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, sondern auch auf die Erhaltung des Gegenstandes als Substanz — die Wahrung des status quo — bezogen werden muß. In diesem Zusammenhang kann folglich nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Kath. Kirchengemeinde — entgegen der Verpflichtung nach § 6 DSchG — in den vergangenen Jahren (wohl unter Berufung auf die — rechtlich nicht relevante — Empfehlung der damaligen Gutachterkommission) keine Erhaltungsmaßnahmen mehr an der Kirche durchgeführt hat, weshalb verschiedene Schäden am Gebäude eingetreten sind.

Wenn ungeachtet der eindeutigen Rechtslage unter Berufung auf die Empfehlungen der Gutachterkommiss-

3



ST. MARIA IN STAIG.

3 Blick zum Chor der Kirche.

4 Außenansicht von Südosten. ▷



4

sion von kirchlicher Seite bauliche Maßnahmen durchgeführt worden sind, die eine weitere Nutzung der Pfarrkirche entbehrlich erscheinen lassen, ist dies von den zuständigen Kirchenbehörden selbst zu vertreten. Eine Unzumutbarkeit für die Erhaltungspflicht nach § 6 DSchG kann daraus nicht hergeleitet werden.

Da somit die Pfarrkirche in Staig ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung ist und auch sonst keine Gründe vorliegen, die ihren Abbruch rechtfertigen würden, ist der Lösungsantrag zu Recht abgelehnt worden“.

Die Entscheidung des Regierungspräsidiums als der höheren Denkmalschutzbehörde ist gefallen. Was ist nun zu tun? Diese drängende Frage steht vor einer relativ kleinen Gemeinde, die jetzt zwei Kirchengebäude besitzt. Diese Frage steht vor dem Landesdenkmalamt, dessen Auftrag lautet, für Schutz und Pflege der Kulturdenkmale mit Sorge zu tragen, wobei über die eingeschränkten Mittel dieses Amtes jedermann sich im kla-

ren ist, so daß die Frage, was nun zu tun sei, gleichfalls vor der Kultusverwaltung des Landes steht. Denn Staig ist nicht der einzige Ort im Lande Baden-Württemberg, in welchem eine alte Kirche, die ein schützenswertes Kulturdenkmal darstellt, zugunsten einer neu erbauten Kirche nun leersteht. Damit aber stellt sich diese drängende Frage auch der kirchlichen Oberbehörde, deren Sorge in der Besetzung der Ortspfarrreien groß ist, woraus sich zu einem Teil der Zwang zur Zusammenlegung und damit die Notwendigkeit zu großräumlichen Neubauten ergibt.

Ähnliche Fälle werden in naher Zukunft, so ist zu fürchten, in vermehrtem Maße auf uns zukommen. Was ist zu tun? Wir alle sind aufgerufen, hierüber nachzudenken.

*Dipl.-Ing. Wolfram Noeske
LDA · Bau- und Kunstdenkmalpflege
Hauptstraße 50
7400 Tübingen-Bebenhausen*